

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
1	Ericsson	22.04.2024	Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Firma Ericsson vom 22.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
2	Gemeinde Kleinrinderfeld	22.04.2024	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Kleinrinderfeld vom 22.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
3	Polizei Baden-Württemberg	22.04.2024	Keine Beeinträchtigungen des BOS-Richtfunknetzes.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Polizei- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW- vom 22.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
4	TenneT TSO GmbH	22.04.2024	Belange unseres Unternehmens werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 22.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
5	Stadt Külsheim	23.04.2024	Städtebauliche Belange werden hiervon nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadt Külsheim vom 23.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
6	Telefónica GmbH Germany & Co. OHG	23.04.2024	Keine Belange.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Telefonica GmbH vom 23.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
7	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Würt- temberg	23.04.2024	Es sind keine Konflikte mit dem BOS-Richtfunk zu erwarten.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 23.04.2024 wird zur Kenntnis genom- men.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
8	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	24.04.2024	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn- Franken vom 24.04.2024 wird zur Kenntnis genom- men.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
9	Stadt Lauda-Königshofen	24.04.2024	Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadt Lauda- Königshofen vom 24.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
10	TransnetBW GmbH	24.04.2024	Keine Bedenken und Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der TransnetBW GmbH vom 24.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
11	Stadtwerk Tauberfranken	29.04.2024	<p>Im Plangebiet GRO 3 verläuft eine Gaszubringerleitung des Stadtwerks Tauberfranken. Diese führt mitten durch die im Plan dargestellte Sonderbaufläche und ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen</p> <p>Bei den Plangebieten GRO 1 und GRO 2 sind keine Leitungen des Stadtwerks Tauberfranken betroffen.</p>	Die Leitung wird eingezeichnet.	Die Gasleitung wird im Plan dargestellt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
12	Gemeinde Ahorn	30.04.2024	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Ahorn vom 30.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
13	Polizeipräsidium Heilbronn	30.04.2024	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 30.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
14	Stadt Boxberg	08.05.2024	Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadt Boxberg vom 08.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
15	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg	13.05.2024	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landesbetriebs Vermögen und Bau BW vom 13.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
16	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn	14.05.2024	Gegen den Entwurf bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn vom 14.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
17	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	15.05.2024	<p><u>Wasserwirtschaft</u> <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Seitens des Gewässerschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Grünbachgruppe“ (Rechtsverordnung Nr. 128.141 vom 20.01.2006), Schutzzone III, liegen. Alle Beteiligten sind im Zuge der weiteren Planung auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten. Am Standort GRO 2 und GRO 3 bitten wir um besondere Beachtung des § 5 Absatz 14 der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes. Hiernach sind innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes großflächige Umwandlungen von Wald in eine nicht forstliche Nutzung verboten. Sofern im Zuge der späteren Planung eine Umwandlung von Wald erfolgt, wird eine frühzeitige Abklärung mit dem Umweltschutzamt empfohlen.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Hinweise</u> - Die <u>Versickerung</u> von unbelastetem Niederschlagswasser erfolgt schadlos, wenn diese flächenhaft über mind. 30 cm mächtigen bewachsenen Oberboden stattfindet.</p> - Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“ sind einzuhalten. <p><u>Altlasten/ Bodenschutz</u> <u>Altlasten</u></p>	<p>Die Vorgaben werden in die Unterlagen übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 15.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden um die Schutzbestimmungen des WSG ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Seitens des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben -, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum jeweiligen Bauverfahren vorzulegen. Weiterhin verweisen wir auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), § 3 Abs. 3. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. Gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Baurechtsbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen.</p> <p><u>Naturschutz</u> Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten drei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>räumlich nicht mit zeichnerisch dargestellten Projektflächen der artenschutzfachlichen Untersuchungen durch die ORCHIS Umweltplanung GmbH übereinstimmen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Die vorgesehenen Flächen für Windkraft gliedern sich in drei Plangebiete (GRO 1, GRO2 und GRO3). Dabei werden für das Plangebiet GRO 1, welches sich aus den Flurstücken 8179-8183 der Gemarkung Gerchsheim zusammensetzt, landwirtschaftliche Flächen herangezogen. Hingegen sind bei den restlichen beiden Plangebieten GRO 2 (Flst. Nr. 8086) und GRO 3 (Flst. Nr. 14235) Waldflächen betroffen. Entsprechend der nach Verwaltungsvorschrift des MLR zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen vom 31.03.2022 erstellten Flurbilanz-Karte werden die Flurstücke des Plangebietes GRO 1 als Vorbehaltsflur I ausgewiesen. Es handelt sich somit um landbauwürdige (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Zwar geht Windenergie mit vergleichsweise geringem Flächenbedarf einher, dennoch ist auf eine möglichst flächensparende Zuwegung zu achten. Da sich die restlichen beiden Plangebiete (GRO 2 und GRO 3) allesamt im Waldgebiet befinden und bisher im Flächennutzungsplan als „Flächen für Wald“ dargestellt sind, bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes zwar grundsätzlich keine Bedenken gegen die nun geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die geplanten forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgen soll. Die Erhaltung der guten Ackerstandorte hat in der Landwirtschaft schon immer einen hohen Stellenwert. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind geringwertigere Flächen mit geringeren</p>	<p>Die zeichnerischen Differenzen werden behoben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung wird vereinheitlicht.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Bodenzahlen und schlechten agrarstrukturellen Verhältnissen für Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Dieser Grundsatz ist gleichermaßen bei den Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Flächen aus dem Plangebiet GRO 1 zu beachten. Das Landwirtschaftsamt bittet, nach Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erneut gehört zu werden.</p> <p>Forst GRO 2 umfasst Waldflächen des Flurstücks 8086 auf Gerchheimer Gemarkung. Die südlichste Fläche GRO 3 liegt etwa 2 km nordöstlich von Großrinderfeld und besteht ebenfalls aus Waldflächen auf dem Flurstück 14235, Gemarkung Großrinderfeld. Bei zwei der drei geplanten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sind Waldflächen nach § 2 LWaldG und somit forstliche Belange unmittelbar betroffen. Hinsichtlich der daraus resultierenden forstrechtlichen Vorgaben verweisen wir im Detail auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Forstdirektion (Az. RPF83-2511-7710/2/2) vom 15.05.2024, welcher wir uns inhaltlich anschließen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die beiden Plangebiete innerhalb Waldes mitunter sehr alte, naturnahe und daher ökologisch hochwertige Waldbestände beinhalten. Diese haben einen hohen Wert für den Erhalt der Waldfunktionen, da sie durch ihr Alter eine große Struktur und damit Artenvielfalt aufweisen. Für die nachgelagerten Verfahren regen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt an, besagte Flächen mit alten Waldbeständen aus den Plangebieten herauszunehmen und sich bei der Standortwahl der Windenergieanlagen ausschließlich auf Teilbereiche mit jungen Waldbeständen zu fokussieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Plangebiete bleiben unverändert, dem Vorhabensträger wird jedoch empfohlen, bei der konkreten Standortwahl die alten Waldbestände zu schonen.</p>	<p>Die Darstellung der Windkraftflächen bleibt unverändert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
18	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirek- tion	15.05.2024	<p><u>STELLUNGNAHME</u> Zur Darstellung von Windgebieten gem. § 2 Abs. 1 WindBG können im Zuge der Flächennutzungsplanung – wie hier der Fall - Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, z.B. „Windparks“) ausgewiesen werden.</p> <p>Von der Änderung des Flächennutzungsplans werden forstrechtliche Belange berührt, da zwei der drei Sonderbauflächen Wind (GRO 2 und GRO 3) vollständig auf Waldflächen dargestellt werden sollen. Hierzu ist es zwingend erforderlich eine überlagernde Darstellung zu wählen. Dabei tritt die Ausweisung der Sonderbauflächen Wind (S) neben die Grundnutzung „Fläche für Wald“. In diesem Fall bleibt im Flächennutzungsplan die Nutzungsart „Wald“ erhalten, sodass es sich hierbei nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Es wird begrüßt, dass die überlagernde Darstellung bereits im vorliegenden Planentwurf umgesetzt wurde. Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist jedoch, dass die Aufstellung einzelner Windenergieanlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Dies wird seitens der Forstverwaltung für die gesamte Sonderbaufläche Wind (S) geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Hieraus kann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden erst in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Dies ist zum einen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagenstandorte, zum anderen ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren für die Zuwegung. In diesen beiden Verfahren sind je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme, eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung (§ 9 LWaldG) und/oder eine befristete</p>		Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Waldumwandlungsgenehmigung (§ 11 LWaldG) notwendig. Insofern kann die Genehmigungsfähigkeit einzelner Windenergieanlagen vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden. Entsprechendes gilt für die Genehmigungsfähigkeit der Zuwegung, welche maßgeblich auf Ebene der forstrechtlichen Genehmigung entschieden wird. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz, Raumordnung und Landesplanung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen, bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind.</p> <p><u>Plangebiete</u> Die geplante Sonderbaufläche Wind (S) GRO 1 liegt auf landwirtschaftlicher Fläche und grenzt nach Süden an Wald an. Hierbei liegt keine direkte Waldbetroffenheit vor. Die Sonderbaufläche GRO 2 liegt auf der Gemarkung Gerchsheim; das Gebiet GRO 3 auf der Gemarkung Großrinderfeld. Dabei umfassen die beiden Gebiete (GRO2, GRO3) eine Fläche von 14,1 ha und liegen vollumfänglich im Wald. Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Besitz der Gemeinde Großrinderfeld. Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich mögliche Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vornherein darauf geachtet werden, dass besonders konflikträchtige Flächen nicht innerhalb der Sonderbaufläche Wind (S) liegen. Die Gebiete GRO 2 und GRO 3 weisen keine speziellen, kartierten Waldfunktionen auf. Lediglich das Waldbiotop „Kiefernwald im Sellinger NW Ilmspan“ liegt in der Nähe des geplanten Gebietes GRO 2. Im Folgenden werden die Plangebiete tabellarisch aufgeführt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag																																				
			<table border="1"> <tr> <td>Bezeichnung</td> <td>▪ GRO 1</td> </tr> <tr> <td>Größe/Waldanteil</td> <td>▪ 5,4 ha ▪ Außerhalb Wald</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzart</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>Hinweise</td> <td>▪ FFH-Gebiet Nordöstliches Tauberland südlich angrenzend</td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td>▪ Keine Betroffenheit</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>Bezeichnung</td> <td>▪ GRO 2</td> </tr> <tr> <td>Größe/Waldanteil</td> <td>▪ 7,4 ha ▪ ausschließlich Wald</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzart</td> <td>▪ Kommunalwald Gemeinde Großrinderfeld</td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)</td> <td><u>Betroffene Ausschlusskriterien</u> ▪ Keine <u>Betroffene Prüfkriterien</u> ▪ Keine</td> </tr> <tr> <td>Hinweise</td> <td>▪ Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt. ▪ Westlich des Gebietes liegt das Waldbiotop „Kiefernwald im Sellinger NW Ilmspan“. Gegebenenfalls ist hier zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ein Mindestabstand erforderlich.</td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td>▪ Es bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>Bezeichnung</td> <td>▪ GRO 3</td> </tr> <tr> <td>Größe/Waldanteil</td> <td>▪ 6,7 ha ▪ ausschließlich Wald</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzart</td> <td>▪ Kommunalwald Gemeinde Großrinderfeld</td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)</td> <td><u>Betroffene Ausschlusskriterien</u> ▪ Keine <u>Betroffene Prüfkriterien</u> ▪ Keine</td> </tr> <tr> <td>Hinweise</td> <td>▪ Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt.</td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td>▪ Es bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.</td> </tr> </table> <p><u>Es bestehen zu den Plangebieten aus forstrechtlicher/ und – fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.</u></p>	Bezeichnung	▪ GRO 1	Größe/Waldanteil	▪ 5,4 ha ▪ Außerhalb Wald	Waldbesitzart	/	Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)	/	Hinweise	▪ FFH-Gebiet Nordöstliches Tauberland südlich angrenzend	Fazit	▪ Keine Betroffenheit	Bezeichnung	▪ GRO 2	Größe/Waldanteil	▪ 7,4 ha ▪ ausschließlich Wald	Waldbesitzart	▪ Kommunalwald Gemeinde Großrinderfeld	Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)	<u>Betroffene Ausschlusskriterien</u> ▪ Keine <u>Betroffene Prüfkriterien</u> ▪ Keine	Hinweise	▪ Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt. ▪ Westlich des Gebietes liegt das Waldbiotop „Kiefernwald im Sellinger NW Ilmspan“. Gegebenenfalls ist hier zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ein Mindestabstand erforderlich.	Fazit	▪ Es bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.	Bezeichnung	▪ GRO 3	Größe/Waldanteil	▪ 6,7 ha ▪ ausschließlich Wald	Waldbesitzart	▪ Kommunalwald Gemeinde Großrinderfeld	Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)	<u>Betroffene Ausschlusskriterien</u> ▪ Keine <u>Betroffene Prüfkriterien</u> ▪ Keine	Hinweise	▪ Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt.	Fazit	▪ Es bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Anlagenplanung beschränkt sich auf Bereiche nördlich des bestehenden Weges mit einem großen Abstand zu den Biotopflächen</p>	
Bezeichnung	▪ GRO 1																																								
Größe/Waldanteil	▪ 5,4 ha ▪ Außerhalb Wald																																								
Waldbesitzart	/																																								
Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)	/																																								
Hinweise	▪ FFH-Gebiet Nordöstliches Tauberland südlich angrenzend																																								
Fazit	▪ Keine Betroffenheit																																								
Bezeichnung	▪ GRO 2																																								
Größe/Waldanteil	▪ 7,4 ha ▪ ausschließlich Wald																																								
Waldbesitzart	▪ Kommunalwald Gemeinde Großrinderfeld																																								
Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)	<u>Betroffene Ausschlusskriterien</u> ▪ Keine <u>Betroffene Prüfkriterien</u> ▪ Keine																																								
Hinweise	▪ Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt. ▪ Westlich des Gebietes liegt das Waldbiotop „Kiefernwald im Sellinger NW Ilmspan“. Gegebenenfalls ist hier zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ein Mindestabstand erforderlich.																																								
Fazit	▪ Es bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.																																								
Bezeichnung	▪ GRO 3																																								
Größe/Waldanteil	▪ 6,7 ha ▪ ausschließlich Wald																																								
Waldbesitzart	▪ Kommunalwald Gemeinde Großrinderfeld																																								
Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)	<u>Betroffene Ausschlusskriterien</u> ▪ Keine <u>Betroffene Prüfkriterien</u> ▪ Keine																																								
Hinweise	▪ Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt.																																								
Fazit	▪ Es bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.																																								

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			Für die nachgelagerten Verfahren wird hinsichtlich der Standortswahl eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde empfohlen.	Zur Kenntnis genommen.	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
19	Deutsche Flugsicherung GmbH	16.05.2024	Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 16.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
20	Landratsamt Würzburg	17.05.2024	<p>Hinsichtlich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-/Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen seitens des Landratsamtes Würzburg keine Einwände. Die geplanten Standorte liegen zwischen den Gemeinden Gerchsheim und Großrinderfeld in Baden-Württemberg. Die nächstgelegene Bebauung im Landkreis Würzburg ist Steinbach, ein Gemeindeteil von Altertheim. Dieser ist ca. 2,8 km von der nächsten geplanten Sonderbaufläche Wind, nämlich „GRO1“, entfernt. Auch die weiteren geplanten Sonderbauflächen Wind sind mindestens 2,8 km von Steinbach entfernt. Außerdem liegt im Außenbereich auf Fl.Nr. 1996 Gemarkung Steinbach eine Wohnbebauung vor. Diese liegt zur geplanten Sonderbaufläche Wind GRO1 ca. 2,2 km und zur geplanten Sonderbaufläche Wind GRO1 ca. 2,1 km entfernt. Aufgrund der geplanten Lage der Sonderbauflächen Windkraft ist grundsätzlich keine Betroffenheit der Gemeinden oder Immissionsorten im Landkreis Würzburg zu erwarten. Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Schall und Schattenwurf müssen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens standortbezogen geprüft werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann das Vorhaben bezüglich Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf auf den Landkreis Würzburg als unkritisch bewertet werden. Insgesamt wird aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen im Landkreis Würzburg keine Betroffenheit der hiesigen Belange gesehen. Eine nochmalige Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 17.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
21	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.05.2024	<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt wird, liegen die beiden Flächen GRO 2 und GRO 3 innerhalb nach Plansatz 3.2.4 festgelegten Vorranggebieten für Forstwirtschaft. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. In der rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie ist jedoch eine Ausnahmeregelung für Windkraft in Vorranggebieten für Forstwirtschaft festgelegt. Diese gibt unter gewissen Ausnahmeveraussetzungen die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung von Windenergie in Vorranggebieten für Forstwirtschaft. Da die Ausnahmeveraussetzungen in den Unterlagen dargestellt und nachgewiesen wurden, ist die Planung aus unserer Sicht mit den Zielen der Raumordnung als Ausnahme vereinbar. Die teilweise Lage der Fläche GRO 3 innerhalb eines nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung ist in den Unterlagen bereits ausreichend behandelt. Bei der Fläche GRO 1 sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen. Hier ist eine Windenergienutzung somit möglich. Wir begrüßen, dass die VVG und die Gemeinde Großrinderfeld aktiv den Ausbau der Windenergie vorantreiben und verweisen auf unsere aktuell in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Windenergie II. Voraussichtlich im Juli 2024 werden wir die in dieser erstellte Potenzialkulisse sowie Entwürfe der Vorranggebiete für Windenergie im regionalen Gremium vorstellen.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 22.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
22	Regierungspräsidium Freiburg	22.05.2024	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><u>2.2. Hydrogeologie</u> Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Auf die Lage der drei Plangebiete in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“ (LUBW Nr.: 128-141) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- /Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.</p>	<p>Die Unterlagen werden um die Informationen ergänzt.</p>	<p>Die Unterlagen werden um die Informationen zur Hydrologie ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (<u>LGRB-Kartenviewer</u>) und <u>LGRBwissen</u> entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Die drei Plangebiete liegen vollständig in zwei vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen für den Verkehrswegebau, Untergruppe Kalksteine des Oberen Muschelkalks. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf).</p>		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>4. Landeserdbebendienst 4.1. <u>Erdbebenüberwachung</u> Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch die Änderung des FNP zurzeit nicht berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie-datengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
23	Regierungspräsidium Stuttgart	23.05.2024	<p>I. Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden- 		Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung</p>		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Um-stand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdoppelung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom³. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu</p>		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (6) Die geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach sieht eine Ausweisung von 19,5 ha für den Ausbau der Windenergie vor. Laut Windatlas weist die Fläche eine Windhöflichkeit zwischen 190 und 250 W/m² auf. Die vorgelegte Bauleitplanung kann bei ihrer Umsetzung daher einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten und wird durch die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz befürwortet. Schließlich wird angeregt, die Flächen dem Regionalverband Heilbronn-Franken hinsichtlich der derzeit laufenden Teilfortschreibung Wind bekannt zu geben, damit diese dort ggf. in die Flächenkulisse miteinbezogen werden können.</p>	<p>Es erfolgte frühzeitig eine Abstimmung mit dem Regionalverband.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Aus- schusses der Verwal- tungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.05.2024	<p>Gegen die Aufstellung des o.a. Flächennutzungsplanes haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Einwände, wir bitten jedoch folgende fachspezifischen Hinweise zu beachten: Im Bereich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen befinden sich teilweise hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan, rot gestrichelte Linien sind aktuell in Betrieb, die magenta markierte Linien werden momentan nicht genutzt). Die Lagepläne können bei der Planauskunft angefordert bzw. im Internet heruntergeladen werden: Planauskunft.Suedwest@telekom.de, Trassenauskunft.kabel@telekom.de</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind unter Umständen betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Durch Windkraftanlagen können Richtfunkanlagen und Sender beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist beim Bau von Windkraftanlagen die Auskunft der Bundesnetzagentur über bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken einzuholen.</p>	Die Telekommunikationslinien werden dargestellt.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 23.05.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationslinien werden im Plan dargestellt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
25	Vodafone West GmbH	23.05.2024	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 23.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
26	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg	24.05.2024	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Vermögen und Bau BW vom 24.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.